

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen nach § 64 BremBeamtVG

Nach § 64 Absatz 1 Satz 1 BremBeamtVG erhalten Versorgungsberechtigte ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze, soweit sie daneben Erwerbs- oder Erwerbseinkommen beziehen.

Die Einkommensanrechnung entfällt nach Ablauf des Monats, in dem Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ihre jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen (vgl. § 64 Absatz 1 Satz 2 BremBeamtVG).

Welche gesetzliche Altersgrenze ist maßgebend?

Für Beamtinnen und Beamte bestimmt sich die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze grundsätzlich nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG). Dies entspricht gleichzeitig der Regelaltersgrenze.

Aktuell ist das 67. Lebensjahr bzw. das 66. Lebensjahr zzgl. der monatsweisen Anhebung bei den Geburtsjahrgängen bis 1963 maßgebend.

Abweichungen aufgrund einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze:

- Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ergibt sich die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze aus § 108 BremBG.
- Für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr ist § 113 BremBG maßgebend.
- Für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs gilt § 114 BremBG.

Abweichungen, falls keine gesetzliche Altersgrenze gilt:

Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt (z. B. bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit), sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 BremBG erreichen würden (vgl. § 64 Absatz 1 Satz 3 BremBeamtVG). Aktuell ist hier das 67. Lebensjahr bzw. das 66. Lebensjahr zzgl. der monatsweisen Anhebung bei den Geburtsjahrgängen bis 1963 maßgebend.

Im Einzelnen bedeutet das für:

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

a. bis zur jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze:

Sämtliches Erwerbs- oder Erwerbseinkommen, das die gesetzliche Höchstgrenze gem. § 64 Absatz 2 BremBeamtVG übersteigt, wird auf die Versorgungsbezüge weiterhin angerechnet. Dies gilt sowohl für Einkommen aus der Privatwirtschaft als auch für Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (sog. Verwendungseinkommen);

b. nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze:

Es erfolgt keine Einkommensanrechnung. Dies gilt unabhängig davon, ob das Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen aus der Privatwirtschaft oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst stammt.

2. Witwen und Witwer

a. bis zur Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 BremBG:

Sämtliches Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen, das die gesetzliche Höchstgrenze gem. § 64 Absatz 2 BremBeamtVG übersteigt, wird auf die Versorgungsbezüge weiterhin angerechnet. Dies gilt sowohl für Einkommen aus der Privatwirtschaft als auch für Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (sog. Verwendungseinkommen);

b. nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 BremBG:

Es erfolgt keine Einkommensanrechnung. Dies gilt unabhängig davon, ob das Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen aus der Privatwirtschaft oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst stammt.

3. Waisen

Es erfolgt keine Einkommensanrechnung. Dies ergibt sich aus § 64 Absatz 1 Satz 4 BremBeamtVG.

Die besondere Anrechnungsvorschrift gem. § 73 Absatz 2 Satz 2 BremBeamtVG (Anrechnung von Einkommen bei Zahlung von Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Waisen, die wegen geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten) bleibt hingegen bestehen.

Weitere Informationen

[Gesetz über die Versorgung der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter \(Bremisches Beamtenversorgungsgesetz - BremBeamtVG\) vom 4. November 2014 - Transparenzportal Bremen](#)

[Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 08/2025 - Wegfall der beamtenversorgungsrechtlichen Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze - Transparenzportal Bremen](#)

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und ist aufgrund der umfangreichen Rechtslage auf die wesentlichen Bestandteile beschränkt. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Die Informationen wurden auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage erstellt und stehen unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen, sie begründen keinen Rechtsanspruch.